

**5. Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Hameln
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 28.04.2010 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Kostentarif wird, wie in Anlage 1 aufgeführt, geändert.

Artikel 2

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, eine Neufassung der Verwaltungskostensatzung zu veröffentlichen.

Artikel 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hameln-Pyrmont in Kraft.

Hameln, den 28.04.2010

Stadt Hameln
Die Oberbürgermeisterin

Susanne Lippmann

19. Genehmigungsgebühren für Entwässerungsanlagen:

- 19.1 Bei der erstmaligen Herstellung von Entwässerungsanlagen (Neuanlagen)
- 19.1.1 **Schmutzwasser:**
Für die Genehmigung sowie Überwachung der Herstellung von Neuanlagen
je angefangene 100 m² überbaute Fläche 40,00 €
Zuschlag bei überbauten Flächen
je Geschoss mit Ausnahme des Erdgeschosses, jedoch einschl. Keller- und ausgebautem Dachgeschoss
je angefangene 100 m² überbaute bzw. befestigte Fläche 11,00 €
- 19.1.2 **Regenwasser:**
Für die Genehmigung sowie Überwachung der Herstellung von Neuanlagen
je angefangene 100 m² überbaute bzw. befestigte Fläche 11,00 €
- 19.2 Bei Erweiterung und Änderung der vorhandenen Entwässerungsanlage für die Genehmigung und Überwachung - Schmutzwasser und Regenwasser -
für jede Einlaufstelle 4,50 €
jedoch mindestens 25,00 €
- 19.3 Für die Genehmigung und Überwachung des Einbaus einer Abscheideranlage
Grundgebühr 40,00 €
zzgl. Nenngröße (NG) NG x 3,00 €
- 19.4 Für die Verlängerung der Gültigkeit oder die Erneuerung der Entwässerungsgenehmigung jedes Mal 10 % der Gebühr Nr. 19.1 bis 19.3 jedoch mindestens 25,00 €
- 19.5 Für die nachträgliche Prüfung ungenehmigter und veränderter Entwässerungsanlagen wird neben den Gebühren nach Nr. 19.1 bis 19.3 für den dadurch erhöhten Aufwand ein Zuschlag von 50 % berechnet
- 19.6 Ausnahmegenehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art und Menge in die städtische Abwasseranlage nach § 7 Abs. 8 der Satzung über die zentrale Abwasserbeseitigung 60,00 – 600,00 €